

Gafner AG Umzüge und Transporte – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lager- und Containervermietungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gafner AG (Lagerhalterin) betreibt gewerbemässig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern in Containern, welche von ihren Auftraggebern (Einlagerer) selbst Beladen und abgeschlossen werden.
2. Der Einlagerer hat mit der Lagerhalterin einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, der mindestens den Einlagerer, die Menge einzulagernder Güter, die Dauer der Einlagerung und die Höhe des Entgelts festlegt. Jede gegenwärtige und spätere Einlagerung von Gütern erfolgt ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen, selbst wenn eine spezielle Vereinbarung vorliegt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von den Parteien schriftlich getroffen werden.

II. Leistungen der Lagerhalterin

1. Die Leistung der Lagerhalterin besteht im Zuverfügungstellen eines oder mehrerer abschliessbarer Container zur Lagerung von Gütern. Die Lagerhalterin ist insbesondere nicht für das Beladen und Abschiessen der Container zuständig.
2. Die Lagerhalterin ist ausdrücklich nicht verpflichtet, zur Erhaltung der eingelagerten Güter Sorge zu tragen, Kontrollen an den Gütern durchzuführen oder den Einlagerer bei einer möglichen Veränderung oder Gefährdung der Güter zu benachrichtigen.

III. Leistungen des Einlagerers

1. Der Einlagerer verpflichtet sich zur Bezahlung des Lagerentgelts gemäss Ziff. IV.
2. Das Beladen und Abschiessen der Container ist Sache des Einlagerers.
3. Der Einlagerer hat alle Abgaben wie Steuern, Zölle und dergleichen für die eingelagerten Güter selbst und direkt zu leisten.
4. Der Einlagerer verpflichtet sich, allfällige Namens- oder Adressenänderung der Lagerhalterin unverzüglich mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, welche die Lagerhalterin an die letzte ihr bekannte Adresse geschickt hat. Bleibt der Einlagerer während mehr als zwei Monaten un auffindbar, ist die Lagerhalterin berechtigt, die eingelagerten Güter freihändig zu verkaufen.

IV. Lagerentgelt

1. Als Lagerentgelt gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Betrag. Das Entgelt ist monatlich zu bezahlen. Mangels Vereinbarung ist ein ortsbüchliches Entgelt geschuldet.
2. Die Lagerhalterin stellt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung Rechnung über das fällige Lagerentgelt einschliesslich der Vergütung für allfällige Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.
3. Das Lagerentgelt für die Folgemonate wird auch ohne besonderer Rechnungsstellung jeweils zu Monatsbeginn fällig. Es ist jeweils innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind jährliche Verzugszinsen von 10% geschuldet.
4. Die Kosten von Lagerbesuchen sowie von Ein- und Auslagerungen werden gemäss dem jeweils geltenden Tarif besonders verrechnet.
5. Weitere Auslagen sind der Lagerhalterin auf Aufforderung hin sofort zu erstatten.
6. Die Lagerhalterin behält sich vor, das Lagerentgelt und die Kosten für andere Leistungen jederzeit zu ändern. Preisänderungen sind dem Einlagerer mindestens drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

V. Besondere Güter

1. Der Einlagerer verpflichtet sich, der Lagerhalterin im Voraus besonders mitzuteilen, wenn nachfolgende Güter in den Containern gelagert werden sollen:
 - a. Feuer- und explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder überriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder Personen oder die Umwelt befürchten lassen;
 - b. Gegenstände von aussergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;
 - c. Lebende Organismen;
 - d. Güter, die sich infolge Temperatur- oder sonstiger Klimaschwankungen in einer Weise verändern können, dass Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder Personen zu befürchten sind.
2. Die Lagerhalterin ist berechtigt, die Lagerung solcher Güter gänzlich abzulehnen oder sich für die Annahme einen Haftungsausschluss vorzubehalten.

VI. Durchführung der Lagerung

1. Der Einlagerer hat die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im Voraus anzukündigen. Die Lagerhalterin behält sich vor, den Zeitpunkt der Einlagerung mitzubestimmen.
2. Die Lagerhalterin ist befugt, die Güter bei der Anlieferung auf das Nichtvorhandensein von besonderen Gütern gemäss Ziff. V. oder von sich verändernde und zu einer Gefährdung oder

Beeinflussung ihrer Umgebung führenden Gütern ist die Lagerhalterin berechtigt, sich jederzeit Zutritt zum Inhalt der Container zu verschaffen. Im Fall einer Gefährdung anderer Güter, des Lagergrundstücks oder von Personen ist die Lagerhalterin befugt, Sofortmassnahmen zu ergreifen oder dem Einlagerer Anweisungen zu erteilen.

3. Die Beladung der Container hat sachgerecht und derart zu erfolgen, dass die eingelagerten Güter bei einem Transport des Containers (Anheben und Verschieben mittels Kran) keinen Schaden nehmen. Der Einlagerer trägt die volle Verantwortung für die sichere Beladung, Fixierung und Polsterung der eingelagerten Güter.
4. Die Lagerhalterin ist berechtigt, die Container ohne Anzeige an den Einlagerer innerhalb ihres Gesamtlagers umzulagern.
5. Der Einlagerer ist unger Vorlage des Lagervertrags oder eines Lagerscheins berechtigt, während der Dauer des Lagervertrags das Lager während den Geschäftszeiten in Begleitung eines Vertreters der Lagerhalterin auf eigene Gefahr zu betreten und Güter zu entnehmen oder einzulagern. Er ha sich jedoch mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden. Die Lagerhalterin behält sich vor, den Zeitpunkt dieses Zugangs mitzubestimmen.

VII. Eigentumsaufgabe

Eine einseitige Aufgabe des in der Verfügungsgewalt der Lagerhalterin befindlichen Eigentums (Derektion) durch den Einlagerer, seine Rechtsnachfolger oder eine von ihm legitimierte Person hat keine Wirkung.

VIII. Pfand- und Retentionsrecht

Die Lagerhalterin hat für alle fälligen Ansprüche, die ihr aus dem Lagervertrag zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern. Das Pfandrecht kann auch wegen unbestrittenen Forderungen aus anderen Verträgen geltend gemacht werden.

IX. Haftung

Die Lagerhalterin haftet für alle durch ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten während der Lagerung entstandenen unmittelbaren Schäden an den eingelagerten Gütern bis zum Maximalbetrag von CHF 100.00 pro m³ eingelagerter Ware.

X. Versicherung

1. Auf Verlangen des Einlagerers schliesst die Lagerhalterin für die eingelagerten Güter eine Versicherung zu Lasten des Einlagerers ab.
2. Der Auftrag des Einlagerers muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für den ordnungsgemässen Abschluss der Versicherung notwendig sind. Insbesondere sind die zu deckenden Risiken, die Versicherungssumme, die zu versichernden Gegenstände, deren Versicherungswert, Alter und Zustand sowie besondere Anfälligkeiten anzugeben. Weitere Angaben können bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages jederzeit verlangt werden. Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, welche die Lagerhalterin nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet die Lagerhalterin nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. Sie hat den Einlagerer über das Nichtzustandekommen der Versicherung zu benachrichtigen.
3. Im Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft einen solchen leistet. Allfällige Forderungen der Lagerhalterin können davon in Abzug gebracht werden.

XI. Lagerschein

1. Die Lagerhalterin stellt auf Verlangen des Einlagerers einen Lagerschein über die bei ihr eingelagerten Güter aus. Der Lagerschein bezeichnet mindestens Namen und Adresse der Lagerhalterin und des Einlagerers, die Bezeichnung der eingelagerten Ware nach Beschaffenheit, Menge und Wert, Namen und Adresse der Verfügungsberechtigten sowie den Tag der Ausstellung und die Unterschrift des Einlagerers.
2. Liegt ein berechtigtes Interesse der Lagerhalterin vor, kann sie die Ausstellung des Lagerscheins verweigern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihre Ansprüche auf Entgelt, Auslagen etc. gegen den Einlagerer durch das eingelagerte Gut nicht mehr gedeckt sind.
3. Zum Betreten des Lagers ist jeder sich mittels gültigem Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis oder Führerausweis legitimierte verfügungsberechtigte Besitzer des Lagerscheins berechtigt. Die Lagerhalterin ist berechtigt, eingelagerte Güter an jeden sich in dieser Weise legitimierende Besitzer des Lagerscheins herauszugeben.
4. Die Lagerhalterin ist nur gegen Rückgabe des Lagerscheins zur Auslieferung der Güter verpflichtet. Die Auslieferung eines Teils der Güter erfolgt gegen Abschreibung auf dem Lagerschein. Die Lagerhalterin hat die Abschreibung zu unterzeichnen; sie ist berechtigt, den Lagerschein zurückzunehmen und über das restliche Gut einen neuen Lagerschein auszustellen oder die Neuausstellung gemäss Ziff.XI.2. hiervon zu verweigern.

5. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs ist gegenüber der Lagerhalterin nur wirksam, wenn sie ihr vom Abtretenden unter Bezeichnung von Namen und Adresse des Erwerbers auf dem Lagerschein selbst oder auf einem separatem Dokument schriftlich und unterschrieben mitgeteilt wird. Dieser Mitteilung ist eine Kopie eines gültigen Passes, Identitätskarte, Ausländerausweis oder Führerausweis beizulegen.
6. Die Ausstellung deinen Lagerscheins und die Änderung der daraus berechtigten Personen haben keinen Einfluss auf die Identität der Vertragsparteien sowie deren hier und im Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.

XII. Dauer des Vertrages

1. Der Lagervertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
2. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
3. Vor Inkrafttreten einer Preisänderung kann der Einlagerer in jedem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen.
4. Die Lagerhalterin ist berechtigt, den Lagervertrag fristlos aufzulösen und die sofortige Räumung des Lager zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. Der Einlagerer mit der Zahlung des Lagerentgelts für zwei Monate im Rückstand gerät;
 - b. Eine mögliche oder tatsächliche Schädigung oder Gefährdung anderer Güter, von Personen, des Lagergrundstücks oder der Umwelt durch besondere Güter Ziff.V. erkennbar ist oder eine Schädigung der Lagerhalterin, anderer Einlagerer oder des Lagergrundstückseigentümers durch den Einlagerer oder seine Hilfspersonen vorliegt;
 - c. Der Wert der Lagergüter die Forderungen der Lagerhalterin nicht mehr deckt;
 - d. Bei der Einlagerung vom Einlagerer nicht auf besondere Gefahren hingewiesen wurde, die von seinen Gütern ausgehen;
 - e. Der Einlagerer falsche Angaben betreffend die eingelagerten Güter oder seine Personen gemacht hat;
 - f. Aus einer strafbaren Handlung stammende oder zu einer vorgesehenen oder stattfindenden strafbaren Handlungen dienenden Gegenstände eingelagert wurden.
5. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Kleine Entnahmen gemäss Ziff.VI.5. gelten nicht als Kündigung.
6. Geräte der Lagerhalterin mit der Räumung des Lagers in Verzug, so ist die Lagerhalterin ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die Güter des Einlagerers auf dessen Kosten und Gefahr aus dessen Kosten und Gefahr aus dem Lager entfernen zu lassen.
7. Ist die Lagerhalterin zur fristlosen Kündigung berechtigt, so kann sie die Güter nach vorheriger Androhung unter angemessener Fristsetzung zur Räumung auf Kosten und Gefahr des Einlagerers vernichten oder vernichten lassen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Domizil der Lagerhalterin oder am Sitz der beklagten Partei zuständig.
2. Es gilt das schweizerische Recht.

XIV. Salvatorische Klausel

Soweit sich einzelne Teile der vorliegenden Vertragsbedingungen oder separater Vereinbarungen als ungültig erweisen sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

01. Januar 2007